

Botschaftsentwurf

an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Einwohnergemeinde Zollikofen

Richtlinienmotion; Änderung der Gemeindeverfassung

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Grosse Gemeinderat von Zollikofen hat an seiner Sitzung vom 19. August 2009 die Motion Hans-Peter Baumann betreffend die Vermeidung von „unechten Motionen“ erheblich erklärt. Am 19. Mai 2010 hat der Grosse Gemeinderat die Einführung des Instrumentes der Richtlinienmotion beschlossen und die dazu erforderlichen Änderungen der Gemeindeverfassung (GV) sowie der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GOGGR) genehmigt.

Mit der Richtlinienmotion wollen Parlament und Gemeinderat besser zusammenarbeiten. Weil dies eine Anpassung der Gemeindeverfassung bedingt, ist die Vorlage dem Volk vorzulegen.

2. Ausgangslage

Die Gemeindeverfassung enthält die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten. Deshalb ist in Artikel 49 bis 51 geregelt, welche Instrumente (Parlamentarische Vorstösse) der Legislative zur Verfügung stehen. Es handelt sich dabei um die Motion, das Postulat, die Interpellation sowie die einfache Anfrage. Während das Postulat die Verpflichtung des Gemeinderates zur Prüfung oder Berichterstattung, ob ein Reglement zu erlassen, ein Beschluss zu fassen oder eine Massnahme zu treffen sei, zum Inhalt hat, verpflichtet die Motion den Gemeinderat, einen Beschluss- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Motionen sind nur für Gegenstände zulässig, welche nicht in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegen.

Neu sollen die Grundlagen der Motion präzisiert werden (Artikel 49), und zwar aus folgendem Grund: In den letzten Jahren war bei der Behandlung von Motionen im Grossen Gemeinderat mehrmals bestritten, ob das Begehren im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt oder nicht. Die Rede war dabei von so genannten "unechten" Motionen, welche Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates zum Gegenstand haben und folglich ungültig sind.

Mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung sollen künftig die Auseinandersetzungen um die Frage der Zulässigkeit entfallen:

- Wie bis anhin wird in Artikel 49 festgehalten, dass eine Motion nur dann möglich ist, wenn ihr Gegenstand in der Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder des Stimmvolkes liegt. Nur so bleibt gewährleistet, dass die Zuständigkeiten der anderen Organe, wie in Art. 3 Absatz 2 der Gemeindeverfassung aufgeführt, eingehalten werden.
- Neu wird in Artikel 49 jedoch die Option einer Richtlinienmotion aufgenommen. Mit ihrer Einführung werden die Kompetenzen nicht verwischt und die Entscheidungsverantwortung des Gemeinderates nicht tangiert. Wie der Name andeutet, hat die Richtlinienmotion nämlich

lediglich die Wirkung einer Richtlinie. Sie ist nicht unabänderlich, schafft aber für die Exekutive eine Begründungspflicht bei Abweichungen.

Die Einführung der Richtlinienmotion bedingt die Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates - vom Parlament am 19. Mai 2010 bereits beschlossen - und der Gemeindeverfassung (Artikel 49).

3. Was geschieht bei einer Ablehnung der Vorlage

Bei Ablehnung der Vorlage bleibt alles wie bisher: Die Zuständigkeitsfrage zwischen Parlament und Gemeinderat ist weiterhin nicht vollends geklärt. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates und die Gemeindeverfassung werden nicht geändert.

4. Antrag

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 27 Ja gegen 8 Nein, bei 1 Enthaltung (anwesende Ratsmitglieder: 37, Vorsitz stimmt nicht mit) zu

b e s c h l i e s s e n :

Die Änderung der Gemeindeverfassung wird genehmigt.

Zollikofen,

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Der Präsident:

Andreas Byland

Der Sekretär:

Roland Gatschet

Anhang

- Änderung Art. 49 Gemeindeverfassung